

Satzung

POLIZEISPORTVEREIN LEIPZIG e.V.



vom 20.03.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen „Polizeisportverein Leipzig e.V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Leipzig e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Sports als Mittel zur Gesunderhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit für alle Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Verein besteht sportlich aus Abteilungen. Über die Gründung und Auflösung dieser beschließt der erweiterte Vorstand. Gründung und Auflösung bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitglieder dieser Abteilung.
- (2) In den Abteilungen werden durch die Mitglieder Leitungen gewählt, welche die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des Vereins führen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) passiven und fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Mitgliedern, deren Mitgliedschaft zeitweilig ruht

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede unbescholtene Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung als Mitglied, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und in der Regel nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen rassistischer und antisemitischer Verhaltensweisen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung durch die Abteilungsleitung ihren Jahresbeitrag unbegründet bis 30.09. des Jahres nicht bezahlt haben, können aus der Mitgliedsliste gestrichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsvorstand auf Antrag der Abteilungsleitung. Mit der Streichung enden die Mitgliedschaft und damit das Recht der Betätigung im Verein.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - sich in den von ihnen gewünschten Sportarten im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen;
 - bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend den Leistungen an nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen und können vom Verein, je nach finanzieller Lage, unterstützt werden;
 - die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Sporteinrichtungen und Sportgeräte, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vervollkommnung zu nutzen;
 - an Wahlen des Vorstandes bzw. der Leitungen teilzunehmen und ab dem 16. Lebensjahr selbst gewählt zu werden;
 - ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten in Mitgliederversammlungen oder Vorstand Beschlüsse gefasst werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins zu fördern sowie die Satzung, die Ordnungen und Regeln der Sportverbände zu achten;
 - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich beim Training und bei Wettkämpfen zu verhalten;
 - die in dem Verein und in den Abteilungen festgelegten Gebühren und Beiträge regelmäßig zu zahlen;
 - zum Erhalt des Vermögens des Vereins beizutragen.

§ 7 Gebühren und Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden ein Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Sollte bei einzelnen Abteilungen die Erhebung von Umlagen und die Erstattung des Fachverbandsbeitrages durch die betreffenden Mitglieder erforderlich sein, entscheidet darüber die jeweilige Abteilungsleitung. Die Zustimmung des Vorstandes ist einzuholen.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass besondere Gebühren und Beiträge von den Abteilungen selbst zu tragen sind.
- (4) Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
- a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Ggf. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die gewünschten Verhandlungspunkte sind auf die

Tagesordnung zu setzen.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung über die Abteilungsleitungen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese in einfacher Mehrheit der Anwesenden beantragt wird.
- (5) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (6) Über Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von 2 der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht, können aber erst ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- (2) Der Vereinsvorstand sind der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Diese 4 Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit im Rechtsverkehr vertretungsberechtigt, wobei einer von beiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss. Im Online-Banking vertritt i.d.R. der Schatzmeister den Verein. Der Vereinsvorstand kann jedoch per Beschluss auch eine andere Person des Vereinsvorstandes mit der Vertretung des Vereins im Online-Banking bestimmen.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er regelt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit dies nicht den Abteilungsleitungen, dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (4) Der Vorstand bzw. die Leitung beschließt in einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter,
- (5) Der Vorstand und die Abteilungsleitungen werden jeweils für 4 Jahre gewählt.
- (6) Die Erstattung von Auslagen/Aufwendungsersatz ist unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins in der Finanzordnung zu regeln.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den Mitgliedern des Vorstandes die Abteilungsleiter.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Finanzordnung
 - c) eine Beitragsordnung
 - d) eine Abteilungsordnung
 - e) eine Ordnung zur Benutzung von Sportstätten
 - f) eine Ausweisordnung
 - g) eine Ehrenordnung

- h) eine Jugendordnung
- (2) Die Ordnungen, außer der Beitragsordnung und der Jugendordnung, werden im erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 15 - Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verein werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Symbolik

Der Polzeisportverein Leipzig e.V. führt als Symbol das Stadtwappen auf dem Polizeistern mit den Initialen „PSV“. Die Fahne entspricht der der Polizei.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Ausübung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 20.03.2013 in Kraft.

